



erkehr • Bürgerbusse • LEADER • Breitbandversorgung ländlicher Räume • Dorfentwicklung • Dorfentwicklung
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung • Unterstützung beim wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und
Selbstorganisationen • Bildende Kunst • Freilichtbühnen • Kommunale Theater • Soziokulturelle Zentren • Kultur
kulturpolitik • Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes • Anpflanzung und Ergänzung von Alleen
zungen und Sanierungen von Altlasten • Bodenbelastungskarten • Bodenfunktionskarten • Kieselrotsan
teinführung • Kraft-Wärme-Kopplung • European Energy Award • Energiesparer NRW • Energieberatung
Bürgerbusse • LEADER • Breitbandversorgung ländlicher Räume • Dorfentwicklung • Dorfentwicklungsplä
cher Fonds für regionale Entwicklung • Unterstützung beim wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und der
ganisationen • Bildende Kunst • Freilichtbühnen • Kommunale Theater • Soziokulturelle Zentren • Kulturelle
tik • Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes • Anpflanzung und Ergänzung von Alleen • Förde
gen und Sanierungen von Altlasten • Bodenbelastungskarten • Bodenfunktionskarten • Kieselrotsanie
einführung • Kraft-Wärme-Kopplung • European Energy Award • Energiesparer NRW • Energieberatung
Bürgerbusse • LEADER • Breitbandversorgung ländlicher Räume • Dorfentwicklung • Dorfentwicklungsplä
cher Fonds für regionale Entwicklung • Unterstützung beim wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und der
ganisationen • Bildende Kunst • Freilichtbühnen • Kommunale Theater • Soziokulturelle Zentren • Kulturelle
tik • Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes • Anpflanzung und Ergänzung von Alleen • Förde
gen und Sanierungen von Altlasten • Bodenbelastungskarten • Bodenfunktionskarten • Kieselrotsanie
führung • Kraft-Wärme-Kopplung • European Energy Award • Energiesparer NRW • Energieberatung •

AUS EINER HAND

Förderprogramme der Bezirksregierung Arnsberg

Stand: Juli 2017

Aus einer Hand Förderprogramme der Bezirksregierung Arnsberg

Die Regelungen zum Zuwendungsrecht basieren auf dem allgemeinen Haushaltsrecht und auf den Vorschriften der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW). Die Anwendung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften ist sowohl bei Finanzhilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände, als auch bei Leistungen an sonstige Träger öffentlicher Aufgaben und an private Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger erforderlich. Dieses einheitliche Zuwendungsrecht ist der Garant dafür, dass in den unterschiedlichen Förderprogrammen des Landes gleiche Regelungen zum Verfahrensablauf angewandt werden.

Förderrichtlinien hingegen bestimmen den speziellen Förderzweck, den förderfähigen Personenkreis sowie den Umfang einer Förderung. Sie stellen ihrer Rechtsnatur nach ergänzende Vorschriften zu den Zuwendungsvorschriften (s.o.) dar.

Förderrichtlinien sind dementsprechend keine Rechtsnorm, sondern bewirken einerseits die Innenbindung der Verwaltung und gewährleisten andererseits das Gleichbehandlungsgebot.

Sie begründen keinen Förderanspruch und definieren u. U. den Zuwendungszweck.

A. Voraussetzung der Förderung – Kurzüberblick

- Antrag fristgerecht bei der Bezirksregierung Arnsberg einreichen.
- **Fachliche Voraussetzungen** für das jeweilige Programm erfüllen.
- **Grundsätze beachtet:**
 - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
 - Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Folgekosten,
 - Nachrangigkeit der Förderung (Subsidiaritätsprinzip).
- **Aufbringung des Eigenanteils** durch Antragstellerin oder Antragsteller möglich? **Mitzeichnung Kommunalaufsicht** möglich?
- **Ggf. Vorfinanzierung erforderlich?**
- **Vergabegrundsätze beachten!**

Wichtig:

- **Umsetzungsbeginn erst nach Bewilligung** – sonst förderschädlich,
Ausnahme: Vorzeitiger Maßnahmebeginn; muss vorher beantragt und genehmigt werden.
- **Zweckbindung**, Zweck der Fördermaßnahmen einhalten;
Verwendungsnachweis zur Prüfung vorlegen.

B. Abwicklung der Förderung im Regelfall

- **Bezirksregierung:**
 - Prüfung der fristgerechten Anträge auf Förderfähigkeit,
 - Aufnahme in das entsprechende Förderprogramm.
- **Vorlage beim jeweiligen Ministerium zur Abstimmung und Bewilligung der Maßnahmen.**
- **Auszahlung je nach Programm.**
- **Nach der Umsetzung: Prüfung der Verwendungsnachweise - Folge: ggf. Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Mitteln.**
- **Überprüfung der Einhaltung der Vergabegrundsätze.**

C. Förderprogramme der Bezirksregierung Arnsberg im Überblick

Besonderheiten der Programme, Kurz-Steckbriefe

Anhand der folgenden verkürzt dargestellten Tabelle können sie sich einen ersten kurzen Überblick über die Fördermodalitäten der Bezirksregierung Arnsberg sowie die wichtigsten Fördervoraussetzungen verschaffen.

Weitere Hinweise zu den jeweiligen Richtlinien sowie weitergehende Informationen aus den Dezernaten finden sich unter:

<http://www.bra.nrw.de>

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----------------------|
| Verkehr – Dezernat 25 | Seite 06 - 09 |
| Bodenordnung – Dezernat 33 | Seite 10 - 13 |
| Ländliche Entwicklung – Dezernat 33 | Seite 14 - 21 |
| Förderung des Breitbandausbaus – Dezernat 33 | Seite 22 - 25 |
| Städtebau – Dezernat 35 | Seite 26 - 29 |
| Kunst und Kultur – Dezernat 48 | Seite 30 - 37 |
| EU Fonds für regionale Entwicklung – Dezernat 34 | Seite 38 - 41 |
| EU Sozialfonds – Dezernat 34 | Seite 42 - 47 |
| Auslandspraktika – Dezernat 45 | Seite 48 - 49 |
| Natur – Dezernat 51 | Seite 50 - 53 |
| Bodenschutz – Dezernat 52 | Seite 54 - 55 |
| Gewässer / Wasserbau – Dezernat 54 | Seite 56 - 57 |
| Integration – Dezernat 36 | Seite 58 - 65 |
| Energiewirtschaft – Dezernat 64 | Seite 66 - 87 |
| Abkürzungsverzeichnis | Seite 88 - 90 |

Verkehr

Dezernat 25

Ansprechpartner:
Reinald Siemer

02931 82-2660

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

Grundlage: Förderrichtlinien Kommunaler Straßenbau 2014

**Kommunaler
Straßenbau**

- Umbau, Ausbau, Neubau verkehrswichtiger Straßen
- Grunderneuerung

60% (Zuschläge 5% für Vorhaben in strukturschwachen Gebieten, 10% für §§ 3/13 EKrG)

Grundlage: Förderrichtlinien Nahmobilität 2014

Nahmobilität

- Radwege / Fußwege
- Radwegweisung
- Fahrradstationen
- Öffentlichkeitsarbeit AGFS

70% (Zuschlag 5% für Vorhaben in strukturschwachen Gebieten)

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag bei BR

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

- Kommune

01.06.

Anschlussfinanzierung EntflechtG ab 2020 durch Landesmittel vorgesehen

- Kommune

01.06.

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|----------------------------------|--|-------------------------|
| Grundlage: § 14 ÖPNVG NRW | | |
| Nr. 2.2 VV zu § 14 ÖPNVG NRW | Projektbezogener Personaleinsatz und Sachmittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV | 50 % |
| Nr. 2.3.1 VV zu § 14 ÖPNVG NRW | Bürgerbusvorhaben - Ausgleich der Organisationsausgaben des Bürgerbusvereins | Festbetragsfinanzierung |
| Nr. 2.3.2 VV zu § 14 ÖPNVG NRW | Bürgerbusvorhaben - Bürgerbus-Fahrzeugförderung | Festbetragsfinanzierung |
| Sozialticket | Finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für Sozialtickets | Festbetragsfinanzierung |

| Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|----------------------------|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Antragstellung durch Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |
| <ul style="list-style-type: none"> Gemeinden und Gemeindeverbände Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen | Vorlage ganzjährig möglich | Über die Förderfähigkeit entscheidet das MBWSV NRW im Einzelfall |
| <ul style="list-style-type: none"> Gemeinde, in deren Gebiet der Bürgerbus betrieben werden soll | Vorlage ganzjährig möglich | Im Falle der Folgebewilligung ist kein erneuter Antrag erforderlich |
| <ul style="list-style-type: none"> Verkehrsunternehmen oder Gemeinde als Genehmigungsinhaber und verantwortlicher Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz der Bürgerbuslinie | Vorlage ganzjährig möglich | |
| <ul style="list-style-type: none"> im Gebiet des Zuwendungsempfängers wurde ein Sozialticket eingeführt im Gebiet des Zuwendungsempfängers soll im Jahr der Antragsstellung ein Sozialticket eingeführt werden | 30.09. für das Folgejahr | Aufteilung der landesweit 30 Mio. € wird durch das MBWSV festgelegt; Grundlage: Verhältnis des Anteils des Zuwendungsempfängers an der Gesamtzahl der von IT.NRW ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II und SGB XII |

Bodenordnung

Dezernat 33

Ansprechpartner:

Ralf Helle

02931 82-5596

Andreas Peter

02931 82-5117

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

| | | |
|-----------------|--|---|
| Flurbereinigung | Gemeinschaftliche Angelegenheiten (Vermessung, land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, Naturschutz und Sonstiges) | Basisfördersatz 70 % a) Wegenetz-konzept + 5% b) LEADER + 10% |
| Flurbereinigung | Maßnahmen der Dorfentwicklung | 45% oder 65% |
| Flurbereinigung | Zwischenerwerb von Land | 100 % |

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag bei BR

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

- Teilnehmergeinschaften
- Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner

- Teilnehmergeinschaften
- Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner
- Erhöhter Fördersatz (65%) auf Grundlage eines DIEK oder IKEK

- Teilnehmergeinschaften
- Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|-------------------------|--|----------------------|---|---------------------|--|
| Freiwilliger Landtausch | Vermessungsarbeiten, Instandsetzung u. a. | 75 % | <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch • Vorliegen der Voraussetzungen • Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts • Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Kreise • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg <ul style="list-style-type: none"> • Ein Tauschpartner muss Land- oder Forstwirt sein • Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts muss diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ziehen |
| Wegenetzkonzepte | Erstellung eines Konzepts für das gesamte Gemeindegebiet | 75% max. 50.000 € | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ | | <ul style="list-style-type: none"> • max. ein Wegenetzkonzept je Gemeinde • Anerkennung durch Bezirksregierung • Auswahlkriterien |

Ländliche Entwicklung

Dezernat 33

Ansprechpartner:
Andreas Pletziger

02931 82-2756

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag
bei BR

Besonderheiten

im formalen
Entscheidungsweg

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

| | | |
|--|---|-----------------------|
| Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) | Erstellung eines Entwicklungskonzepts für die gesamte Kommune mit allen Orts- und Stadtteilen | 75 % max. 50.000 € |
| Dorfinnenentwicklungskonzept (DIEK) | Erstellung eines Entwicklungskonzepts für einen Ort | 75 % max. 20.000 € |
| Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen | Herstellung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen | 45% oder 65% |

| | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ | | <ul style="list-style-type: none"> • Max. ein IKEK je Gemeinde • Anerkennung durch Bezirksregierung • Auswahlkriterien |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ | | <ul style="list-style-type: none"> • Max. zwei DIEK je Gemeinde • Anerkennung durch Bezirksregierung • Auswahlkriterien |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden, Gemeindeverbände • Teilnehmergeinschaften im Bodenordnungsverfahren • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ • Erhöhter Fördersatz (65%) auf Grundlage eines DIEK oder IKEK | | <ul style="list-style-type: none"> • Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. • Der Bedarf muss im DIEK oder IKEK formuliert sein. |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|--|--|--|--|---------------------|---|
| Dorfgerichte Gestaltung von Dorfstraßen und Plätzen | Gestaltung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf | 45% oder 65% | <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch • Vorliegen der Voraussetzungen • Gemeinden, Gemeindeverbände • Teilnehmergeinschaften im Bodenordnungsverfahren • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ • Erhöhter Fördersatz (65%) auf Grundlage eines DIEK oder IKEK | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. |
| Begrünungen im öffentlichen Bereich | <ul style="list-style-type: none"> • Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen • Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen | 45% oder 65% | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden, Gemeindeverbände • Teilnehmergeinschaften im Bodenordnungsverfahren • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ • Erhöhter Fördersatz (65%) auf Grundlage eines DIEK oder IKEK | | Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. |
| Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles • Innenausbau, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv oder für die Anpassung leerstehender oder freierwerdender ländlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnen und Arbeitens notwendig ist • kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen | <p>Öffentliche Antragsteller: 45% oder 65%</p> <p>Private Antragsteller: 35% max. 30.000 €</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden, Gemeindeverbände • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ • Erhöhter Fördersatz (65%) für öffentliche Antragsteller auf Grundlage eines DIEK oder IKEK • Förderung für private Antragsteller nur, wenn DIEK oder IKEK vorliegt | | <ul style="list-style-type: none"> • Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. • 5.000 € Bagatellgrenze für private Antragsteller • Förderung für private Antragsteller nur im Ortskern möglich |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|--|--|--|------------------------|---|
| Umnutzung | Umnutzung von bestehender Bau- substanz land- und forstwirtschaftli- cher Betriebe | 35% max. 100.000 € | <ul style="list-style-type: none"> • Voll- oder Nebenerwerbslandwirte gemäß des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ • auch außerhalb geschlossener Ortschaften förderfähig | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg <ul style="list-style-type: none"> • Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. • 5.000 € Bagatellgrenze für private Antragsteller • Keine Umnutzung für Wohnzwecke |
| Ländliche Infrastrukturmaßnahmen | Investitionen zur öffentlichen Ver- wendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen, insbesondere zur Erschließung tou- ristischer Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizie- rung, sowie deren Vorbereitung und Begleitung | Öffentliche Antragsteller: 65% max. 200.000 € Private Antragsteller: 35% max. 200.000 € | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden, Gemeindeverbände • Natürliche Personen und Personenge- sellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts • In Orten oder Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern ist eine Förderung ausgeschlossen • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ • Förderung nur auf Grundlage eines IKEK oder LEADER-Konzepts | | <ul style="list-style-type: none"> • Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. • Kein Wegebau außer- halb geschlossener Ortschaften • 5.000 € Bagatellgrenze für private Antragsteller • Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|----------------|-----------------------|------------|
|----------------|-----------------------|------------|

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER

| | | |
|---------------|--|----------|
| LEADER | <ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe (LAG), insbesondere für das Regionalmanagement • Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) durch innovative Projekte und Aktionen • Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit | max. 65% |
|---------------|--|----------|

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verantwortung, Innovation und Tatkraft im Rahmen der Entwicklung attraktiver ländlicher Räume

| | | |
|------------------|--|---|
| VITAL.NRW | <ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe (LAG), insbesondere für das Regionalmanagement • Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) durch Projekte und Aktionen zur Stärkung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Beförderung der Integration und dauerhaften Ansiedlung von Migrantinnen und Migranten • Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit | max. 65% (bei verschiedenen Förderebenen höchst- bzw. Bagatellgrenzen) |
|------------------|--|---|

| Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---------------------------|-------|----------------|
|---------------------------|-------|----------------|

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER

| | | |
|---|---------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch • Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | <ul style="list-style-type: none"> • im formalen Entscheidungsweg |
|---|---------------------|--|

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verantwortung, Innovation und Tatkraft im Rahmen der Entwicklung attraktiver ländlicher Räume

| | | |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch: Gemeinden, Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts • Vorliegen der Voraussetzungen: Vor Bewilligung möglicher Projekte durch die Bezirksregierung Arnsberg muss der Projektträger die positive Entscheidung der LAG einholen | | <ul style="list-style-type: none"> • Die LEADER-Regionen wurden in einem Wettbewerb ermittelt. Die Sieger dieses Wettbewerbs wurden in 2015 verkündet. • Erst nach positivem Entscheid der LAG Antrag an die Bezirksregierung Arnsberg • Internes Ranking durch die LAGs |
|--|--|---|

Förderung des Breitbandausbaus

Dezernat 33

Ansprechpartner:
Andreas Pletziger

02931 82-2756

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|----------------|-----------------------|------------|
|----------------|-----------------------|------------|

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

| | | |
|------------------------------------|---|---|
| Breitbandförderung ländlicher Raum | <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitslücke Leerrohre Planungsarbeiten | 75% oder 90%, max. 375.000 € bzw. 450.000 € |
|------------------------------------|---|---|

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next-Generation-Access im ländlichen Raum

| | | |
|---|---|-----------------------------------|
| Next Generation Access (NGA) im ländlichen Raum | <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitslücke Betreibermodell | 90 % - 100 % max. 2 / 4 Mio. € |
|---|---|-----------------------------------|

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag bei BR

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

- Gemeinden und Kreise
- Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner
- Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“

Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien;

Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

- Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden, Kreise
- Innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum, u.U. auch angrenzende Gemeinden mit weniger als 60.000 EW
- Förderzugang in Gebieten mit einer Versorgung < 30 Mbit/s downstream
- Ausbauziel: 85% mit mind. 50 Mbit/s, 95% mit mind. 30 Mbit/s

Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien;

Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|---|---|-------------------------------|
| Grundlage: Richtlinie des Landes NRW zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ | | |
| Kofinanzierung des Bundesprogramm zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik | <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitslücke Betreibermodell | 40 % - 50 % max. 15 Mio. € |

| Grundlage: Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW - Infrastrukturrichtlinie | | |
|---|---|-----------------------------|
| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
| Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) | <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitslücke Betreibermodell | 60 % - 90 % max. 10 Mio. |

| Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|---------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Antragstellung durch Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |
| <ul style="list-style-type: none"> Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden, Kreise Förderzugang in Gebieten mit einer Versorgung < 30 Mbit/s downstream Ausbauziel: 85% mit mind. 50 Mbit/s, Rest mind. 30 Mbit/s | | <ul style="list-style-type: none"> Eine Bewilligung des Bundes muss für die zu fördernde Maßnahme vorliegen Identische Fördervoraussetzungen wie beim Bund |

| | | |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände Unter bestimmten Voraussetzungen auch natürliche und juristische Personen Förderzugang in Gebieten mit einer Versorgung < 30 Mbit/s downstream Ausbauziel: mind. 50 Mbit/s symmetrisch | | Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel |
|--|--|---|

Städtebau

Dezernat 35

Ansprechpartner:

Benedikt Große Hüttmann (Städtebauförderung) 02931 82-2838

Benjamin Heyn (Städtebau- und Denkmalförderung) 02931 82-3406

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Förder-satz |
|----------------|-----------------------|-------------|
|----------------|-----------------------|-------------|

| Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---------------------------|-------|----------------|
|---------------------------|-------|----------------|

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Förderantrag
bei BR

im formalen
Entscheidungsweg

Grundlage: Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008

| | | |
|-----------------------------------|--|-----------|
| Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Profilierung der Zentren und Standortaufwertung | 40 - 80 % |
| Soziale Stadt | Maßnahmen zur Stärkung von Stadtteilen mit sozialen Problemen | 40 - 80 % |
| Stadtumbau West | Neubelebung von Stadtteilen mit auffälligen Leerständen und städtebaulichen Funktionsverlusten, Brachflächen | 40 - 80 % |
| Städtebaulicher Denkmalschutz | Insbesondere in historischen Stadt- bzw. Ortskernen mit denkmalwerter Bausubstanz | 40 - 80 % |
| Kleinere Städte und Gemeinden | Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge | 40 - 80 % |

| | | |
|--|----------------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kommune • Gebietsbezug • Integriertes Handlungskonzept • Gesamtmaßnahme | 1.12. | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kommune • Gebietsbezug • Integriertes Handlungskonzept • Gesamtmaßnahme | Vorlage ganzjährig möglich | Bei EU-Kofinanzierung: Aufnahme durch INTERMAG |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kommune • Gebietsbezug • Integriertes Handlungskonzept • Gesamtmaßnahme | 1.12. | Bei EU-Kofinanzierung: Aufnahme durch INTERMAG |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kommune • Gebietsbezug (Sanierungs- / Erhaltungssatzung • Integriertes Handlungskonzept • Gesamtmaßnahme | 1.12. | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kommune • Interkommunale Zusammenarbeit / kleinere Städte in Abstimmung mit dem Umland • Gebietsbezug • Integriertes Handlungskonzept • Gesamtmaßnahme | 1.12. | |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|--|--|------------|--|---|------------------------------|
| Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW | Gegenstand der Förderung sind einzelne Maßnahmen zur bedarfsorientierten Errichtung und baulichen Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zur Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier einschließlich investitionsbegleitende Maßnahmen | 90% | <ul style="list-style-type: none"> Antragstellung durch Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> Kommune Integriertes Handlungskonzept Gebietsbezug (In besonderen Fällen kann die Förderung auch außerhalb von Programmgebieten erfolgen.) Einzelne Maßnahmen | Durch Aufrufe in den Jahren 2018 bis 2020 | |

Grundlage: Denkmalschutzgesetz, Förderrichtlinien Denkmalpflege

| | | |
|--|---|--|
| Projektbezogene Denkmalförderung §§ 35 ff DSchG | Bauvorhaben an Denkmälern von Privaten, Kirchen, Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht eine Dahrlehensförderung der NRW-Bank beanspruchen können (z.B. kleinere Maßnahmen lokaler Bürgerinitiativen oder Kirchengemeinden) | 33 %, der Fördersatz kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden |
| Pauschale Denkmalförderung für die Kommunen §§ 35 ff DSchG NRW | Kleine private Denkmalpflegemaßnahmen | 50 % |

Grundlage: Förderrichtlinie Dauerkleingärten

| | | | | | |
|--|--|--|---|----------------------------|--|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> Eigentümer Eintragung als Denkmal / Vorläufige Unterschutzstellung Förderfähig nur denkmalbezogene Kosten | 1.10. | Abstimmung mit Bauministerium und Denkmalamt des LWL |
| | | | Kommune | Vorlage ganzjährig möglich | |

Grundlage: Förderrichtlinie Dauerkleingärten

| | | |
|-----------------------------------|---|--------|
| Förderrichtlinie Dauerkleingärten | Grunderwerb zur Bestandssicherung. Bau neuer Dauerkleingartenanlagen. Sanierung u. Modernisierung bestehender Anlagen (z.B. Wege u. Plätze) | 60-80% |
|-----------------------------------|---|--------|

Grundlage: Förderrichtlinie Dauerkleingärten

| | | | | | |
|--|--|--|---|----------------------------|----------------------------------|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> Gemeinden Kleingärtner müssen in einem rechtswirksamen Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sein | Vorlage ganzjährig möglich | Abstimmung mit Umweltministerium |
|--|--|--|---|----------------------------|----------------------------------|

Kunst und Kultur

Dezernat 48

Ansprechpartnerin:
Brunhild Fehrmann

02931 82-3328

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|---|---|--|
| Ansprechpartnerin: Maria Bathe – 02931 82-3214 | | |
| Landesprogramm Kultur und Schule | Tätigkeit von Künstlern und Kunstpädagogen in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen | Gesamtkosten je Projekt 3.050 €, davon 80 % = 2.440 € Höchstbetrag |
| Kulturrucksack | Bildungs- und Kulturangebot für Kinder und Jugendliche durch Kommunen | jährlich 4,40 € / Kind |
| Kommunale Theater | Betriebskostenzuschuss und Projektförderung | |
| Medien | Projekte, die künstlerische Arbeit mit den Medien beinhalten | |

Ansprechpartnerin: Sabine Hoevel – 02931 82-3088

| | | |
|---------------------|--------------------|---|
| Musikschulen | Pro-Kopf-Förderung | 11,40 € / Kopf in 2017 (jährlich wechselnd) |
|---------------------|--------------------|---|

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag bei BR

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

| | | |
|---|---|---|
| Antragstellung durch Kreise, kreisfreie Städte und Träger genehmigter Ersatzschulen | <ul style="list-style-type: none"> • 31.03. für Ersatzschulen • ansonsten 31.05. • Antrag bei Bezirksregierung | Auswahl durch Jurysitzung |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Anträge direkt beim MFKJKS NRW • neu teilnehmende Kommunen stellen die Anträge bei der BR Arnsberg |
| | Antrag bei der BR Arnsberg | |
| | Antrag bei der BR Arnsberg | |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|--|--|--|--|---|---|
| Ansprechpartner: Hans-Jürgen Karich – 02931 82-3204 | | | | | |
| Regionale Kulturpolitik | Regionale Kulturproduktionen Antragstellung durch Kommunen, eingetragene Vereine oder natürliche Personen | max 50 % der Gesamtausgaben | <ul style="list-style-type: none"> Keine örtlichen Projekte Vernetzungsgedanke | bis 30.09. Vorlage PDB (ausschließlich online) bis 30.11. Antrag bei Förderwürdigkeit | Entscheidung über Förderwürdigkeit in den Gremien der Kulturregionen |
| Interkulturelle Kulturarbeit | „Prinzip der Einheit in Verschieden- heit“ | | Bare Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtausgaben | bis 15.10. Vorlage Antrag bei Bezirksregierung | Auswahl der Förderprojekte durch Jury im MFKJKS NRW |
| Bildende Kunst | 1. Ausstellen und Vermitteln 2. Sammeln (Ankäufe) 3. Bewahren (Restaurierung) | 50 % (Restaurierung bis 80 %) | | Termin für späteste Antrags- abgabe wird im Internet bekannt gegeben | Entscheidung im MFKJKS NRW unter Hinzuziehung externen Sachverständs |
| Kultur und Alter | Auseinandersetzung älterer Menschen mit Kunst und Kultur | | Bare Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtausgaben | bis 5.10. Vorlage PDB bis 20.11. Antrag bei Förderwürdig- keit | Entscheidung durch Beirat im MFKJKS NRW |
| Kulturbauten | z.B. kommunale Museen | je nach verfügbaren Haushaltsmitteln | | | |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|--|--|------------------------|
| Ansprechpartnerin: Beate Kleine – 02931 82-3481 | | |
| Soziokulturelle Zentren (SZ) | Acht SZ / Jahr in NRW | bis zu 40.000 € / Jahr |
| Privattheater / Freie Szene | institutionelle Förderung und Projektzuschüsse | |
| Freilichtbühne | Projektzuschüsse | |
| Literatur | institutionelle Förderung und Projektzuschüsse | |
| Tanz | Projektzuschüsse | |

| | | |
|--|---|--|
| Ansprechpartnerin: Ulrike Schneider – 02931 82-3205 | | |
| Musik | Institutionelle Förderung, Projektförderungen und Personalkostenzuschüsse bei kommunalen Orchestern | |
| Regionale Kulturpolitik (Region Ruhrgebiet) | Projektförderung | |
| Kreativ.Quartiere | Projektförderung | |

| Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Antragstellung durch Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |
| mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenleistung | Antrag bei Bezirksregierung für drei Jahre, Frist bereits abgelaufen | <ul style="list-style-type: none"> Förderzeitraum 2015-2017 Auswahl durch Fachjury im MFKJKS NRW |
| | 31.10. Antrag bei Bezirksregierung | |
| | 30.11. Antrag bei Bezirksregierung | |
| | Antrag bei Bezirksregierung | |
| | 31.10. Antrag bei Bezirksregierung | |

| | | |
|--|---|--|
| | 31.10. Antrag bei Bezirksregierung | |
| | 30.09. Vorlage PDB (ausschließlich online) bis 30.11. Antrag bei Förderwürdigkeit | <ul style="list-style-type: none"> Antragsteller nur freie Kulturszene Auswahl durch eine Jury |
| | wechselnd (ist der Internetseite der ecce GmbH zu entnehmen) | |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|---|----------------------------|--|---|---|
| Individuelle Künstlerförderung a) Quartiere b) Partner c) KünstlerInnen & Kreative d) Dialog | Projektförderung | | <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch • Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |
| Ansprechpartnerin: Claudia Tüllmann – 02931 82-3010 | | | | | |
| Internationale Kulturpolitik | | | | | |
| Export | Projekte aus Nordrhein-Westfalen im Ausland | Förderbetrag 500 - 10.000€ | Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten durch den ausländischen Partner, mindestens 20 % Eigenanteil (Private 10 %) | für lfd. Jahr bis 31.03, für Folgejahr bis 31.10. Antrag bei Bezirksregierung | Fördergegenstand sind nur die Ausgaben der inländischen Partner |
| Kooperation | grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Kunstbereich | | Mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten durch den ausländischen Partner, mindestens 20 % Eigenanteil (Private 10 %) | für lfd. Jahr bis 31.03, für Folgejahr bis 31.10. Antrag bei Bezirksregierung | Fördergegenstand sind nur die Ausgaben der inländischen Partner |

EU Fonds für regionale Entwicklung/ Regionale Wirtschaftsförderung Dezernat 34

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

Grundlage: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

EFRE

Wettbewerbe und Projektaufufe:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzzentren Frau und Beruf • Regio.NRW • Erlebnis.NRW • Starke Quartiere - Starke Menschen • Forschungsinfrastrukturen • Kommunaler Klimaschutz • START-UP Innovationslabore • Grüne Infrastruktur NRW | <ul style="list-style-type: none"> • bis 80% • bis 80 % • bis 80 % • bis 80 % (90% § 28 HHG) • 25-90 % • bis 80 % (90% § 28 HHG) • bis 80% • bis 80% |
|--|--|

Grundlage: Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW - Infrastrukturrichtlinie

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm
RWP-Infrastruktur

- Gewerbezentren
- Erschließung von Gewerbegebieten
- Touristische Infrastruktur

60-90 %

Ansprechpartner:

Martin Roderfeld
Thomas Messer

02931 82-2742
02931 82-2746

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag bei BR

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

Wettbewerbssieger

siehe unter efre.nrw.de veröffentlichte Aufrufe

weitere Infos unter www.efre.nrw.de

Bezug zu kleinen und mittleren Unternehmen

Keine

- Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Projektberatung und -bewilligung erfolgt durch das Dezernat 33

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|--|---|---|---|---|-------------------------------------|
| Grundlage: Landeshaushaltsordnung | | | | | |
| LHO NRW | <p>Vielfältige Förderung nach der Landeshaushaltsordnung gem. § 23 in Verbindung mit § 44 LHO NRW, z.B.:</p> <p>Netzwerk W – Projekte zur Unterstützung für Berufsrückkehrerinnen</p> <p>ÜBS – Investive Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Berufsbildungsstätten der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung</p> | <p>60-90 %</p> <p>Max. 10.000€</p> <p>20%</p> | <p>Vorzugsweise juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts</p> <p>Regionale Netzwerke</p> <p>Träger von Berufsbildungsstätten</p> | <p>Vorlage ganzjährig möglich</p> <p>Aufruf durch das MGEPA NRW</p> <p>Zweistufiges Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesweites Ranking zum 1. Februar • Aufforderung zur Antragstellung | <p>im formalen Entscheidungsweg</p> |

EU Sozialfonds/EFRE

Dezernat 34

Ansprechpartner/in:

Martin Roderfeld

02931 82-2742

Norbert van Dülmen

02931 82-5442

Ruža Pavić

02931-82 2754

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|----------------|---|--|
| ESF | Kommunale Koordinierung | Bis zu 50% der pauschalierten Personalausgaben |
| ESF | Betriebliche Berufsausbildung im Verbund | Max. 4.500 € / Ausbildungsplatz |
| ESF | Produktionsschulen | 600 € je Teilnehmer / Monat |
| ESF | Teilzeitberufsausbildung (TEP) Maßnahmen zur Vorbereitung und Begleitung von Müttern oder Vätern, die mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft pflegen, in eine betriebliche Erstausbildung in Teilzeit. | 300 € je Teilnehmer / Monat 130 € für Kinderbetreuung |
| ESF | 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in NRW | 660 € / Ausbildungsplatz / Monat für maximal 12 Monate |

| Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|--------------------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Antragstellung durch Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |
| Kreise und kreisfreie Städte | keine | MAIS NRW |
| <ul style="list-style-type: none"> KMU/Bildungsträger mit Ausbildungseignung Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung 6 Monate beim Verbundpartner | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Bildungsträger mit Ausbildungseignung Maßnahmen werden durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit, eines zugelassenen kommunalen Trägers oder eines Trägers der kommunalen Jugendhilfe kofinanziert | Nach Aufforderung durch das MAIS NRW | <ul style="list-style-type: none"> Regionalagentur G.I.B. Entscheidung der grundsätzlichen Förderung durch das MAIS NRW |
| Bildungsträger | Nach Aufforderung durch das MAIS NRW | <ul style="list-style-type: none"> Regionalagentur G.I.B. Entscheidung der grundsätzlichen Förderung durch das MAIS NRW |
| Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke | Nach Aufforderung | |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|----------------|--|--|--|---------------------|--|
| ESF | Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung | Gebührensätze gem. Gebührenbescheid | <ul style="list-style-type: none"> Antragstellung durch Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |
| ESF | Potentialberatung für Kleine und mittelständische Unternehmen | 50 %, maximal 500 € je Beratungstag | Schulträger | | |
| ESF | Bildungsscheck für die berufliche Weiterbildung | 50 % des Kursentgeltes pro Bildungsscheck, maximal 500 € | KMU mit Arbeitsstätten in NRW | | Beratungsscheck ist erhältlich bei den Beratungsstellen |
| ESF | Weiterbildungsberatung | Pauschale je Beratung | Weiterbildungsanbieter | | Bildungsscheck ist erhältlich bei den Beratungsstellen |
| ESF | Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen | Pauschale je Beratung max. 9 Beratungsstunden pro Ratsuchendem | Zulassung der Beratungseinrichtung durch das MAIS | | <ul style="list-style-type: none"> MAIS NRW G.I.B. |
| ESF / EFRE | Fachkräfte.NRW – Gemeinsamer Projektauftrag der Programme des ESF und des EFRE (2014-2020) zur Initiative der Fachkräftesicherung des Landes NRW | Max. 50% | <ul style="list-style-type: none"> Zulassung der Beratungseinrichtung durch das MAIS Akkreditierung der Berater/innen durch das MAIS NRW | | <ul style="list-style-type: none"> MAIS NRW G.I.B. |
| ESF / EFRE | Fachkräfte.NRW – Gemeinsamer Projektauftrag der Programme des ESF und des EFRE (2014-2020) zur Initiative der Fachkräftesicherung des Landes NRW | Max. 50% | Stellungnahme durch die zuständige Regionalagentur | | <ul style="list-style-type: none"> grundsätzliche Förderentscheidung durch das MAIS NRW für ESF Projekte fachliche Einschätzung des Vorhabens erfolgt durch das MWEIMH NRW für EFRE Projekte |
| ESF | Beschäftigtentransfer | Anteilsfinanzierung | <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen Vorliegen eines vermittlungsorientierten Projektkonzeptes | | <ul style="list-style-type: none"> Regionalagentur G.I.B. Zustimmung des MAIS NRW muss vorliegen |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist Förderantrag bei BR | Besonderheiten im formalen Entscheidungsweg |
|-------------------|--|------------------------------------|--|---------------------------------|---|
| ESF | Jugend in Arbeit plus | Vollfinanzierung | <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch • Vorliegen der Voraussetzungen | | Bei Kommunen als Zuwendungsempfänger müssen 10 % Eigenanteil nachgewiesen werden |
| ESF | Öffentlich geförderte Beschäftigung / Sozialer Arbeitsmarkt | Pauschale | Öffentliche oder gemeinnützige Träger | | <ul style="list-style-type: none"> • Regionalagentur • G.I.B. |
| ESF | Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren | Pauschale | <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines Fachkonzeptes bei Antragsstellung • Ausreichende und angemessene Räum- lichkeiten • Fachpersonal | | G.I.B. |
| ESF | Lebens- und Erwerbsweltbezogene Weiterbildung | Pauschale | Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes anerkannten Träger | Projektaufruf | Interessenbekundung beim MAIS NRW |
| ESF / EFRE / ELER | „Starke Quartiere, starke Menschen“ In den Problemgebieten der sozialen Stadt und von Stadtum- bau West soll die soziale Lage durch verzahnte Aktivitäten der Fonds verbessert werden | | <ul style="list-style-type: none"> • KMU / Wirtschaftsförderungen • Kommunen • Verbände • Vereine/ Stiftungen | | MAIS NRW |
| ESF | Einzelprojekte und Modellvorha- ben mit innovativen Ansätzen und einer herausgehobenen Relevanz im Rahmen der Strategie des ESF-Pro- gramms und der Landespolitik | | | | <ul style="list-style-type: none"> • Regionalagentur • G.I. B. • MAIS NRW • AG Einzelprojekte im MAIS |
| ESF | Basissprachkurse Förderung von Maßnahmen zur Sprachförderung für die Arbeitsm- arktintegration von Flüchtlingen mit einer individuell guten Bleibepers- pektive. | Pauschale / Unter- richtsstunde | <ul style="list-style-type: none"> • Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes anerkannten Träger • vom Bundesamt für Migration und Flücht- linge anerkannte Integrationskursträger • anerkannte Träger der Jugendhilfe • Partner eines regionalen Bleiberechts- netzwerks | | |

Auslandspraktika für Auszubildende Dezernat 45 – EU-Geschäftsstelle

Ansprechpartner:

| | |
|-----------------|---------------|
| Uta Heitmann | 02931 82-3189 |
| Christiane Roth | 02931 82-3156 |
| Waldemar Rabe | 02931 82-3360 |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|--|--|--|
| Deutsch-Polnische Kooperation in der beruflichen Bildung | Bis zu fünftägige Lehr- und Lernaufenthalte für Ausbilder und Lehrer, bis zu vierwöchige Lernaufenthalte für Auszubildende an ihrer Partnerschule in Polen. Das Projekt beruht auf Gegenseitigkeit. | vorgegeben durch Programm Erasmus+: Festbeträge |

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Lehrtätigkeit oder Ausbildungsverhältnis im Dualen System.

Frist

Förderantrag bei BR

Bewerbung und Europass-Lebenslauf bei der EU-Geschäftsstelle

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

- Mindestalter 18 Jahre.
- Es muss eine Partnerschaftvereinbarung mit einer polnischen Schule vorliegen.

Natur

Dezernat 51

Ansprechpartner:

Dagmar Schlaberg 02931 82-2649
 Werner Ahlers 02931 82-2398
 Edgar Schuh 02931 82-2383

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|----------------|-----------------------|------------|
|----------------|-----------------------|------------|

Grundlage: Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa)

| | | |
|--|---|------------|
| | Pläne und Gutachten <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspläne • Naturparkpläne • Gutachten / Pläne zur Schutzwürdigkeit, Sicherung von Flächen und Landschaftsbestandteilen | 50 - 80 % |
| | Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • in Landschaftsplänen • Einzelmaßnahmen | 70 - 100 % |
| | Erhaltungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung | 50 - 80 % |
| | Grunderwerb | 50 - 70 % |
| | Pacht | 50 - 70 % |
| | Betreuung von Naturschutzgebieten | 50 - 80 % |
| | Artenschutzmaßnahmen | 50 - 70 % |
| | Entschädigung / Ausgleich nach LandschaftsG | 80 % |

| Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---------------------------|-------|----------------|
|---------------------------|-------|----------------|

Zwingende Voraussetzungen

| | | |
|---|----------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch • Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |
| <ul style="list-style-type: none"> • Jedermann (Ausnahme: Bund) • Vorrang anderer Förderrichtlinien | Vorlage ganzjährig möglich | Im Einzelfall Abstimmung mit MKULNV NRW und Kreis (z.B. Befreiung) |
| “ | “ | “ |
| “ | “ | “ |
| “ | “ | “ |
| “ | “ | “ |
| “ | “ | “ |
| “ | “ | “ |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|-------------------------------------|--|-------------|--|----------------------------|---|
| Grundlage: ELER - Richtlinie | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Investive Maßnahmen • Grunderwerb • Umweltbewußtsein | 80%-90% | <ul style="list-style-type: none"> • Jedermann (jedoch keine natürlichen Personen) • Abhängig von Gebietskulisse (Gemarkungen) | vier Stichtage pro Jahr | vorgeschriebenes landesweit einheitliches Rankingverfahren; |
| Grundlage: LIFE (FöNa) | | | | | |
| | Innovative Naturschutzgroßprojekte, die zur Umsetzung der Biodiversitätstrategie der EU, der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie und der Entwicklung der Natura-2000-Gebiete beitragen | bis zu 80 % | Jedermann | Keine Frist | <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsverfahren; Abstimmung mit MKULNV NRW • EU-Beteiligung |
| Grundlage: Richtlinie Alleen | | | | | |
| | Anpflanzung und Ergänzung von Alleen incl. Grunderwerb | 80 % | <ul style="list-style-type: none"> • Jedermann • Mind. 300m | Vorlage ganzjährig möglich | |

Bodenschutz

Dezernat 52

Ansprechpartner:
Rüdiger Evers

02931 82-2679

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

Grundlage: Förderrichtlinie Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes

- Erfassung von Altablagerungen oder Altstandorten im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG
- Ermittlung von Brachflächen und Entsiegelungspotenzialen
- Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 9 BBodSchG
- Sanierungsuntersuchungen im Sinne von § 13 und § 15 BBodSchG
- Sanierungspläne im Sinne von § 13 und § 14 BBodSchG
- Sanierungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 7 und § 8 BBodSchG
- Überwachungsmaßnahmen
- Bodenbelastungskarten
- Bodenfunktionskarten

80 %

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag bei BR

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt
- Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben

Antrag zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste bis zum 15.09. des Vorjahres, konkrete Antragstellung bis zum 01.06. des Folgejahres

- Abstimmung der Dringlichkeitslisten mit den Regionalverbänden
- Abstimmung mit MKULNV NRW

Gewässer / Wasserbau

Dezernat 54

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL)

Maßnahmen zur Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und zur Verbesserung des Hochwasserrisikomanagements

- Grundsätzliche oder Überregionale Planungen, Monitoring und Untersuchungen (z.B. für das Hochwasserrisikomanagement und die ökologische Gewässerentwicklung)
- Wasserbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zur Gewässerentwicklung und zur Durchgängigkeit sowie maßnahmenbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz an bestehenden Wasserkraftanlagen
- Flächenbereitstellung für wasserbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Gewässerentwicklung
- Bildungsarbeit im Bereich des Hochwasserrisikomanagements und zur Unterstützung der Ziele der WRRL

Fördersatz:
40-80 %
bzw. 25-70 % bei
Unternehmen

Ansprechpartner:

| | |
|----------------------|---------------|
| Joachim Drüke | 02931 82-2687 |
| Dr. Michael Leismann | 02931 82-2678 |
| Rolf Dietz | 02931 82-2710 |

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag
bei BR

Besonderheiten

im formalen
Entscheidungsweg

- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Sondergesetzliche Wasserverbände
- Wasser- und Bodenverbände
- Anstalten des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des Privatrechts (Vereine, Unternehmen, ...) unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Ministeriums
- Genehmigte wasserrechtliche Planung

Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL müssen bis zum 31.10. des vorhergehenden Jahres gemeldet und bis zum 15.01. des laufenden Jahres beantragt sein.

mit der Bezirksregierung
Arnsberg im Vorfeld
abgestimmte Planung

Integration

Dezernat 36

Weitere aktuelle Hinweise sowie Förderrichtlinien sind unter www.kfi.nrw.de zu finden.

Ansprechpartner/in:

Jürgen Kraska

02931 82-2901

Rima Henkel

02931 82-2930

Dr. Christian Chmel-Menges

02931 82-2913

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz |
|----------------|-----------------------|------------|
|----------------|-----------------------|------------|

Ansprechpartnerin: Brigitta Schnick – 02931 82-2933

| | | |
|---|--|---|
| Kommunale Integrationszentren Weitere Fördermöglichkeiten siehe KOMM-AN NRW Teil I | Einrichtung und Betrieb eins kommunalen Integrationszentrums zur Verbesserung der systemischen Informationsarbeit in den Schwerpunkten Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe sowie Aufbau, Einsatz und fachliche Begleitung von Übersetzungs- und Dolmetscherpools in den Kommunen | max. 320.000 € Personalausgaben und 50.000 € Sachausgaben |
|---|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| KOMM-AN NRW Programmteil I - Personal- und Sachkosten | Förderfähige Sachausgaben: Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit durch Personal- und Sachausgabenzuschüsse für die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung durch die Kommunalen Integrationszentren | Personalausgaben: max. 100.000,00 € für 2 Stellen, Sachausgaben: max. 20.000,00 € für Tätigkeiten im Rahmen des Programms KOMM-AN |
|--|--|---|

Ansprechpartnerin: Regina Zimmermann – 02931 82-2927

| | | |
|--|--|--|
| Migrantenselbstorganisationen (MSO) | Anschubförderung von MSO Einzelprojektförderung von MSO Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung von MSO | 100% max 6.000 € 80% max. 50.000 € 80% max. 100.000€ |
|--|--|--|

| Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---------------------------|-------|----------------|
|---------------------------|-------|----------------|

Antragstellung durch
Vorliegen der Voraussetzungen

Förderantrag bei BR

im formalen Entscheidungsweg

| | | |
|--|------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kreis, kreisfreie Stadt • Integrationskonzept, Rats- bzw. Kreistagsbeschluss; • Zweijährige Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit | 31.10. bei Folgeantrag | Grundsätzliche Genehmigung des Schul- und Integrationsministeriums für formale Antragsstellung bei Erstantrag erforderlich |
|--|------------------------|--|

| | | |
|---|---|--------------------------|
| Anträge bei der Bezirksregierung Arnsberg können nur Kreise und kreisfreie Städte stellen, welche ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet haben. | <ul style="list-style-type: none"> • für das Jahr 2017: 12.06.2017 | befristet bis 31.12.2017 |
|---|---|--------------------------|

eingetragener, gemeinnütziger Verein

Antragstellung für Förderphase 2017/2018 bis zum 14.07.2017

2-Jährige Förderphase, 2017/2018
Nähere Informationen und Förderschwerpunkte auf www.kfi.nrw.de

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|--|---|---|---|---------------------|------------------------------|
| Ansprechpartnerin: Claudia Röper– 02931 82-2937 | | | | | |
| KOMM-AN NRW Programmteil II - Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort zur Stärkung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der Flüchtlingshilfe | <ul style="list-style-type: none"> • Renovierung und/oder Ausstattung von Ankommenstreffpunkten • Betrieb von Ankommenstreffpunkten • regelmäßige Begleitung von Flüchtlingen • Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung • Erstellung, Druck oder Anschaffung von Printmedien • Erstellung, Erweiterung oder Pflege bzw. Aktualisierung von Internetseiten • Übersetzungen • Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen durch prof. Referentinnen und Referenten • persönlicher Austausch von ehrenamtlich Tätigen | <ul style="list-style-type: none"> • 2000€ pro Raum • 400€ monatlich pro Ankommenstreffpunkt • 44€ monatlich pro ehrenamtl. Person • 220€ monatlich pro Maßnahme • 2000€ pro Maßnahme • 2000€ pro Maßnahme • 50€ pro übersetzter Seite • 100€ pro Stunde / max. 800€ pro Tag • 50€ pro Monat | Anträge bei der Bezirksregierung Arnberg können nur Kreise und kreisfreie Städte stellen, welche ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet haben. Interessierte Einrichtungen, Vereine und Institutionen wenden sich bitte an das jeweilige KI, da diese die Gelder weiterleiten können. | Förderantrag bei BR | im formalen Entscheidungsweg |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|---|---|---|--|---|
| Kulturförderung der Vertriebenen und Flüchtlinge nach § 96 BVFG | <p>Projekte, die sich auf die Kultur und Geschichte in den ehemaligen deutschen Ost- und Siedlungsgebieten beziehen. Die Vorhaben sollen die Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn sowie den Gedanken der Völkerverständigung angemessen berücksichtigen.</p> <p>Für entsprechende kulturbezogene Projekte und Vorhaben der (historisch-) politischen Bildung können insbesondere Personal- und Sachausgaben für Begegnungs- und Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen sowie Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art im In- und Ausland bereitgestellt werden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 75 % (für Bewilligungszeiträume bis 31.12.2017) • bis zu 80 % (ab 01.01.2018) | <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen • juristische Personen des privaten Rechts • nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts • Erfüllung der Merkmale und Standards laut Förderrichtlinie | <ul style="list-style-type: none"> • 31.10. des Vorjahres für das 1. Halbjahr (ab 2018, vormals: 30.11.) • 30.04. für das 2. Halbjahr (ab 2018, vormals: 31.05.) | <ul style="list-style-type: none"> • Erörterung aller Anträge (landesweit) im Rahmen einer Förderkonferenz im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (zweimal jährlich) • das Votum der Förderkonferenz ist bindend |
| Ansprechpartner: Dieter Hetmann – 02931 82-2939 | | | | | |
| Integrationsagenturen Weitere Fördermöglichkeiten siehe KOMM-AN NRW Teil III | <p>Gefördert wird die Arbeit der Integrationsagenturen in den Bereichen bürgerschaftliches Engagement, interkulturelle Öffnung, sozialraumorientierte Arbeit, Antidiskriminierungsarbeit</p> | <p>bis zu 90%</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband • Qualifikation der Integrationsfachkräfte laut Förderrichtlinie | <p>Die Antragsfrist für 2018 wird vermutlich neu mit verändertem Datum per Richtlinie festgelegt, steht aber zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht fest.</p> | |

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|--|--------------------------|---|--|---|
| KOMM-AN NRW Programmteil III - Maßnahmen und Aktivitäten zur Unterstützung des Programmteils II durch zusätzliche Förderung der Integrationsagenturen | <ul style="list-style-type: none"> • Friedliches Zusammenleben in den Stadtteilen • Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Islamfeindlichkeit und Diskriminierung • Konfliktmediation • Aktivitäten zur Integration und zum Empowerment im Sozialraum • Information und Schulung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienste der allgemeinen Daseinsvorsorge | insgesamt 1,5 Mio. Euro | Antragsteller können nur die Dachverbände der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW sein | Die Antragsfrist für 2018 wird vermutlich neu mit verändertem Datum per Richtlinie festgelegt, steht aber zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht fest. | Besonderheiten zu den jeweiligen Bausteinen entnehmen Sie bitte der Förderkonzeption. |
| Ansprechpartnerin: Anneliese Schaffranek – 02931 82-2347 | | | | | |
| Interkulturelle Zentren | Betrieb eines Interkulturellen Zentrums als Ort der Begegnung und Kommunikation für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur | max. 80% max. 20.000€ | <ul style="list-style-type: none"> • Die in der AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Mitgliedsverbände • Erfüllung der Merkmale und Standards laut Förderrichtlinie | 30.11. | |
| Niedrigschwellige Integrations vorhaben | Projektarbeit für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte | max. 80% max. 5.000€ | <ul style="list-style-type: none"> • Die in der AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Mitgliedsverbände • Erfüllung der Merkmale und Standards laut Förderrichtlinie | 30.11. | |

Energiewirtschaft

Dezernat 64

Ansprechpartner:
NRW Direkt (Hotline)

0211 837 - 1001

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

Grundlage: progres.nrw – Programmbereich KWK „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“

Programmbereich: „KWK“

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Wärmeübergabestationen bis 25 kWth | 1.500€ |
| <ul style="list-style-type: none"> Wärmeübergabestationen größer 25 bis 50 kWth | 1.000 € |
| <ul style="list-style-type: none"> Besondere Anlagen, System und Einrichtungen zur Errichtung von KWK- Anlagen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außer-ordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer Prüfung | 45 - 65% |
| <ul style="list-style-type: none"> Umweltstudien auf der Basis der Landesstudie „Potenzialerhebung von KWK in NRW“, welche das Ziel haben, zur Energieeinsparung eine KWK- Ausbaustrategie für Städte, Gemeinden oder Regionen sowie Industrieunternehmen und Energieversorgern zur entwickeln | Unternehmen, welche Umweltstudien für Städte, Gemeinden oder Regionen erstellen, erhalten eine Förderung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben |

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag bei BR

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben, hierzu zählen auch Contractore
- Unternehmen, die keine KMU gem. Anhang I AGVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizfaktor der beantragten Förderung gem. Art. 6 AGVO nachweisen

Anträge sind an die Bezirksregierung Arnsberg zu stellen

Die Richtlinie tritt zum 31.12.2020 außer Kraft

- Beginn der Maßnahme erst nach Erteilen des Zuwendungsbescheides möglich
- Teilweise Zustimmungsvorbehalt des MKULNV NRW

Details:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw, Programmbereich KWK“ RdErl. d. MKULNV NRW – VII-5 – 37.60 vom 15.03.2015

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|--|--|--|---------------------------|--------|----------------|
| Grundlage: progres.nrw – Programmbereich KWK „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ | | | | | |
| Programmbereich: „KWK“ Zur Zeit keine Förderung möglich | <ul style="list-style-type: none"> • Hocheffiziente dezentrale KWK- Anlagen • Stromgeführte KWK-Anlagen bis 50 kWel • Verbesserung vorhandener dezentraler KWK- Anlagen jeweils bis 50 kWel zu hocheffizienten KWK- Anlagen • Sorptionskälteanlagen mit einer Kälteleistung bis 50 kW • Demonstrationsvorhaben neuartiger KWK- Anlagen • Brennstoffzellenanlagen | 1.425 - 9.450€ 1.425 - 9.450€ 45 - 65% (je nach Unternehmensgröße) 7.500 - 10.000€ (+150 €/kWKälte) 45 - 65% 10.000 - 18.000€ | (s.o.) | (s.o.) | (s.o.) |

Energiewirtschaft

Dezernat 64

Ansprechpartner:

NRW Direkt (Hotline) 0211 837 - 1001
 Zusätzliche Emailadresse progres@bra.nrw.de
 Burkhard von Reis 02931 82-3636

Fördergegenstände

Förderhöhe

**Grundlage: progres.nrw – Programmbereich Markteinführung
 „Programm für rationelle Energieverwendung,
 Regenerative Energien und Energiesparen“**

Lüftungsanlagen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung

| | | |
|---|--|--|
| zentrale Lüftungsanlagen | Neubau | 1.000 € pro Haus bzw. Wohnung |
| | Bestandsbau | 2.000 € pro Haus bzw. Wohnung |
| dezentrale Lüftungsanlagen | Neubau und Bestandsbau | 200 € pro Gerät bzw. Gerätepaar und Wohnraum max. 1.000 € / WE |
| Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme | max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben | |

Antragsberechtigte

Sofern keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt

Runderlass des MKULNV NRW – VII – 4 – 43.00 – vom 16.02.2017

- Vorlage einer Luftdichtigkeitsmessung.
- Wirkungsgrade: Neubau mindestens 80 %, Bestandsbau mindestens 65 %.
 Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.
- Projektbeschreibung erforderlich.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Fördergegenstände

Förderhöhe

Thermische Solaranlagen

brauchwasserunterstützt und/oder
heizungsunterstützt

90 € / m²

Prozesswärme

90 € / m²

Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage

Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit
einer Photovoltaikanlage ≤ 30 kWp

max. 10 % der zuwendungsfähigen
Ausgaben

Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit
einer Photovoltaikanlage > 30 kWp

max. 50 % der zuwendungsfähigen
Ausgaben

Antragsberechtigte

Sofern keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt

- Die Anlage / Maßnahme darf nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen.
- Kollektorgröße: mindestens 5 m² Kollektor (Bruttokollektorfläche); maximal 1 m² Kollektor pro 10 m² beheizte Wohn-/ Gewerbefläche.
- Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/(m²a).
- „Solar Keymark“-zertifiziert.
- Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.
- Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen.
- Maximal 1.000 m².
- Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Förderobergrenze 75.000 €.
- Die angeschlossene Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden.
- Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.
- Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf maximal 50 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlagen betragen.
- Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage.
- Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu geben.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bescheinigen. Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

| Fördergegenstände | Förderhöhe |
|--|-------------------|
| Wasserkraftanlagen | Einzelfallprüfung |
| Wärmeübergabestationen | |
| 5 kW bis 25 kW | 1.500 € |
| > 25 kW bis 50 kW | 1.000 € |
| Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage | |
| Pelletkessel mit Brennwerttechnik | 2.000 € |
| Pelletkessel | 1.750 € |
| Kombikessel (Hybridkessel) | 1.250 € |
| Holz hackschnitzelkessel | 1.250 € |
| Pelletofen | 750 € |
| Partikelabscheider | 250 € |

Antragsberechtigte

Sofern keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt

- Nur netzgekoppelte Anlagen.
- Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.
- Leistungsbegrenzung 500 kW.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Förderung nach De-minimis.
- Eine Station pro Gebäude bzw. Standort.
- Die bereitgestellte Wärme muss:
 - a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
 - b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
 - c) zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder
 - d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.
- Unternehmen sind nicht antragsberechtigt (Anlagen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Programmbereich KWK“ beantragt werden).

- Eine Anlage je Gebäude und Standort.
- Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen.
- Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 l/kW) verbunden werden.
- Anlage muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet sein.
- Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

| Fördergegenstände | Förderhöhe |
|--|---|
| Wärme- und Kältespeicher | max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben |
| Wärme- und Kältenetze | max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben |
| Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren) | |
| Erdwärmesonden | 10 € / m |
| Erdwärmekollektor | 6,5 € / m ² |
| Brunnenbohrung für Grundwasserwärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen) | 1 € / l (Förderleistung der Pumpe in Liter pro Stunde) |

Antragsberechtigte

Sofern keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt

- Besondere Wärme- und Kältespeicher (beispielsweise Latentwärmespeicher, Eisspeicher).
- Anlagen für den privaten oder gewerblichen Bereich.
- Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Die bereitgestellte Wärme beziehungsweise Kälte muss:
 - a) zu mindestens 50 % aus Erneuerbaren Energien oder
 - b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
 - c) zu mindestens 75 % aus KWK-Anlagen oder
 - d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.
- Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.
- Förderobergrenze 50.000 € (größere Maßnahmen können ggf. über die Richtlinie „progres. nrw – Wärme- und Kältenetze“ beantragt werden).
- Das Netz muss zum überwiegenden Teil zur Versorgung Dritter dienen.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 46 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Bohrungen bis 400 m Tiefe.
- Die Auslegung und Ausführung muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 (Thermische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden.
- Die Maßnahme muss den Anforderungen des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ entsprechen.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

| Fördergegenstände | Förderhöhe | |
|--|--|--------------|
| Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht | max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben | |
| Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen | | |
| Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH) | 4.700 € | |
| Mehrfamilienhaus | 3.400 € / WE | |
| Sonstige Gebäude | max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben | |
| Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen | | |
| Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH) | Bestandsbau | 4.700 € |
| | Neubau | 3.700 € |
| Mehrfamilienhaus | Bestandsbau | 3.400 € / WE |
| | Neubau | 2.700 € / WE |

Antragsberechtigte

Sofern keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt

- Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung.
- Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36, 37, 38, 40, 41, 46 und 49 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP).
- maximaler Heizwärmebedarf 15 kWh/(m² a).
- Bauzeichnungen 1:100.
- Lageplan.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Neubauten werden nur innerhalb von Klimaschutzsiedlungen gefördert.
- Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP).
- maximaler Heizwärmebedarf 35 kWh/(m² a).
- Bauzeichnungen 1:100.
- Lageplan.

Hinweis

Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Fördergegenstände

Förderhöhe

Photovoltaik-Mieterstrommodelle in Wohngebäuden

max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsberechtigte

Sofern keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt

- Förderung nach De-minimis.
- Förderobergrenze 30.000 €.
- Wohngebäude mit mindestens 4 Wohneinheiten.
- Ortsüblicher Grundtarif wird um mindestens 1,5 ct/kWh (brutto) unterschritten.
- Strompreisgarantie mindestens 24 Monate.
- Verpflichtende Teilnahme an einer Evaluierung anhand von Fragebögen und/oder Experteninterviews.
- Zustimmung zur Veröffentlichung von Projektdaten durch das Ministerium.

Energiewirtschaft

Dezernat 64

Ansprechpartner:

Herr Dombrowski

02931 82-3975

Herr Schuk

02931 82-3619

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

„Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“

Programmbereich: Wärme- und Kältenetze

- Neubau und Verdichtung von energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältenetzen zur Verteilung von Fernwärme oder Fernkälte bis zu einem Nenndurchmesser des Medienrohres mit DN 300
- Dem Netz zugehörige Anlagen zur Auskopplung von Wärme aus industriellen Prozessen und Müllverbrennungsanlagen, die zu einer Effizienzsteigerung des eingesetzten Primärenergieträgers durch seine Nutzung in der Fernwärme- oder -kälte führen
- Speicher in Fernwärme- und -kältenetzen
- Fernwärme- und Fernkälteleitungen unabhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres zur Querung von Infrastruktureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung

DN25: 50€/m
DN32: 50€/m
DN40: 50€/m
DN50: 50€/m
DN65: 75€/m
DN80: 75€/m
DN100: 100€/m
DN125: 100€/m
DN150: 100€/m
DN175: 150€/m
DN200: 150€/m
DN250: 150€/m
DN300: 200€/m

20% der förderfähigen Ausgaben

20% der förderfähigen Ausgaben

20% der förderfähigen Ausgaben

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag bei BR

Besonderheiten

im formalen Entscheidungsweg

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.
- Unternehmen, die keine KMU gem. Anhang I AGVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gem. Art. 6 AGVO nachweisen

Anträge sind an die Bezirksregierung Arnsberg zu stellen

Die Richtlinie tritt zum 31.12.2020 außer Kraft

- Beginn der Maßnahme erst nach Erteilen des Zuwendungsbescheides möglich
- Teilweise Zustimmungsvorbehalt des MKULNV NRW
- **Details:** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres. nrw, Programmbereich Wärme- und Kältenetze“
RdErl. d. MKULNV NRW – VII-5 – 38-10 vom 16.06.2016

| Förderprogramm | Förderfähige Vorhaben | Fördersatz | Zwingende Voraussetzungen | Frist | Besonderheiten |
|---|---|--|---|---------------------|--|
| Programmbereich: Wärme- und Kältenetze | <ul style="list-style-type: none"> • Umbau vorhandener Fernwärmepnetze auf Heißwassernetze • Verbindung von vorhandenen, bisher unverbundenen und getrennt versorgten Fernwärmenetzen unabhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres zur Erhöhung des Anteils der Kraftwärmekopplung oder der Versorgungssicherheit in den Fernwärmenetzen • Besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur Verteilung und zum Transport von effizienter Fernwärme und Fernkälte mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer fachlicher Prüfung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen • In besonders gelagerten Einzelfällen die unterirdische Verlegung von Fernwärmeleitungen mit einem Nenndurchmesser der Medienrohre größer DN 300 nach besonderer fachlicher Prüfung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen | <p>20% der förderfähigen Ausgaben</p> <p>bis zu 65% der förderfähigen Ausgaben</p> <p>bis zu 65% der förderfähigen Ausgaben</p> <p>bis zu 65% der förderfähigen Ausgaben</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch • Vorliegen der Voraussetzungen | Förderantrag bei BR | <p>Details:</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres. nrw, Programmbereich Wärme- und Kältenetze“</p> <p>RdErl. d. MKULNV NRW – VII-5 – 38 vom 07.11.2014</p> |

Energiewirtschaft

Dezernat 64

Förderprogramm

Förderfähige Vorhaben

Fördersatz

„Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“
 progres.nrw- Programmbereich
 European Energy Award (EEA)“

Programmbereich:
 EEA

Energymanagement

70 bis 90%,
 mindestens
 4-jährig angelegt
 (Einstiegsförde-
 rung), anschlie-
 ßend 3 jährige
 Folgeförderung

„Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“
 progres.nrw- Programmbereich Klimaschutzkonzepte

Programmbereich:
 Klimaschutzkonzepte

Klimaschutzkonzepte

Es gelten die För-
 derbedingungen
 des gleichlauten-
 den Bundespro-
 gramms
 Zusätzlich zur
 Bundesförderung
 (65%) wird ein
 Landeszuschuss
 von 15% gewährt

Zwingende Voraussetzungen

- Antragstellung durch
- Vorliegen der Voraussetzungen

Frist

Förderantrag
 bei BR

Besonderheiten

im formalen
 Entscheidungsweg

Ansprechpartner:

Herr Dr. Kutscher 02461 693 - 604
 Forschungszentrum Jülich

Herr Heisler 02931 82-3616

Kommunen und Kreise

Anträge
 sind beim
 Forschungs-
 zentrum Jülich
 (ETN) zu
 stellen

- Beginn der Maßnahme erst nach Erteilen des Zuwendungsbescheides möglich
- Teilweise Zustimmungsvorbehalt des MKULNV NRW

Ansprechpartner:

Herr Dr. Kutscher 02461 693 - 604
 Forschungszentrum Jülich

Herr von Reis 02931 82-3636

Kommunen und Kreise, die am EEA teilneh-
 men (s.o.)

Anträge
 sind beim
 Forschungs-
 zentrum Jülich
 (ETN) zu
 stellen

- Beginn der Maßnahme erst nach Erteilen des Zuwendungsbescheides möglich
- Teilweise Zustimmungsvorbehalt des MKULNV NRW

Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|-------------------------|--|-------------------|--|
| AGFS | Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte Gemeinden und Kreise in NRW e.V. | KMU | kleinere und mittlere Unternehmen |
| BR | Bezirksregierung Arnsberg | KNEF | Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern |
| DIBt | Deutsches Institut für Bautechnik | KWK | Kraft Wärme Kopplung |
| DIEK | Dorffinnenentwicklungskonzept | LAG | Lokale Aktionsgruppe |
| DSchG | Denkmalschutzgesetz | LEADER | Französisch: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale Deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft |
| EEWärmeG | Erneuerbare Energien Wärmegesetz | LIFE+ | EU-Förderprogramm zur Unterstützung von Umweltschutzbelangen |
| EFH, DHH, RH | Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaushälfte, Gebäude in einem Wohngebiet, das nur eine Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird. | LHO NRW | Landeshaushaltsordnung NRW |
| EFRE | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung | LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| EntflechtG | Entflechtungsgesetz | LWL | Landschaftsverband Westfalen-Lippe |
| Einliegerwohnung | eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem Einfamilienhaus. Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Telefonanschluss | MAIS NRW | Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales |
| ELER | Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums | MBWSV NRW | Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr |
| ESF | Europäischen Sozialfonds | MFH | Mehrfamilienhaus, Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird |
| GewB | Gewerbebetrieb | MFJKJS NRW | Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport |
| GIB | Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH | MGEPA NRW | Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter |
| IKEK | Integriertes kommunales Entwicklungskonzept | MKULNV NRW | Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW |
| INTERMAG | Interministerielle Arbeitsgruppe | MSW NRW | Ministerium für Schule und Weiterbildung |
| IT.NRW | Information und Technik Nordrhein-Westfalen | MwSt | Mehrwertsteuer |

| | |
|----------------------------|---|
| Neubau | bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlussabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet werden |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| ÖPNVG NRW | Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen |
| PDB | Projektdatenblatt |
| progres.nrw-KWK | gesondertes Förderprogramm nur für Unternehmen |
| Prozesswärme | Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen |
| PT ETN | Projekträger Energie, Technologie, Nachhaltigkeit |
| RL | Richtlinie |
| RWP | Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| TG | Teilnehmergemeinschaft |
| ÜBS | Überbetriebliche Berufsbildungsstätten |
| Wohnung/Wohneinheit | eine selbstständige, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit bildet, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt |

chere und leistungsfähigen kommunaler Straßenverkehr • [Sicherheit an Bahnübergängen](#) • [Fuß- und Radverkehrskonzepte](#) • [Bodenordnung](#) • [Europäischer Sozialfonds \(ESF\)](#) • [regionale Wirtschaftsförderung](#) • [Europäischer Strukturwandel](#) • [Integrationsagenturen](#) • [Kommunale Integrationszentren](#) • [Integrationslotsen](#) • [Migrantenselbstorganisation im Elementarbereich](#) • [Kulturrucksack NRW](#) • [Kultur und Alter](#) • [Musikschulen](#) • [Orchester](#) • Regionale Kulturpolitik an Kirchenfenstern • [biologischen Stationen NRW](#) • [EU-Förderprogramm LIFE+](#) • [Gefährdungsabschätzung in Gewässern & Wasserbau](#) • [Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie](#) • [Hochwasserschutz](#) • [progress Markt](#)

nd leistungsfähigen kommunaler Straßenverkehr • [Sicherheit an Bahnübergängen](#) • [Fuß- und Radverkehr](#) • [Verkehrskonzepte](#) • [Bodenordnung](#) • [Europäischer Sozialfonds \(ESF\)](#) • [regionale Wirtschaftsförderung](#) • [Europäischer Strukturwandel](#) • [Integrationsagenturen](#) • [Kommunale Integrationszentren](#) • [Integrationslotsen](#) • [Migrantenselbstorganisation im Elementarbereich](#) • [Kulturrucksack NRW](#) • [Kultur und Alter](#) • [Musikschulen](#) • [Orchester](#) • Regionale Kulturpolitik an Kirchenfenstern • [biologischen Stationen NRW](#) • [EU-Förderprogramm LIFE+](#) • [Gefährdungsabschätzung in Gewässern & Wasserbau](#) • [Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie](#) • [Hochwasserschutz](#) • [progress Markt](#)

nd leistungsfähigen kommunaler Straßenverkehr • [Sicherheit an Bahnübergängen](#) • [Fuß- und Radverkehr](#) • [Verkehrskonzepte](#) • [Bodenordnung](#) • [Europäischer Sozialfonds \(ESF\)](#) • [regionale Wirtschaftsförderung](#) • [Europäischer Strukturwandel](#) • [Integrationsagenturen](#) • [Kommunale Integrationszentren](#) • [Integrationslotsen](#) • [Migrantenselbstorganisation im Elementarbereich](#) • [Kulturrucksack NRW](#) • [Kultur und Alter](#) • [Musikschulen](#) • [Orchester](#) • Regionale Kulturpolitik an Kirchenfenstern • [biologischen Stationen NRW](#) • [EU-Förderprogramm LIFE+](#) • [Gefährdungsabschätzung in Gewässern & Wasserbau](#) • [Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie](#) • [Hochwasserschutz](#) • [progress Markt](#)

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520
www.bra.nrw.de